

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

Nr. 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend vorübergehende Zollerleichterung bei der Fleischzufuhr. S. 101.

(Nr. 4181.) Gesetz, betreffend vorübergehende Zollerleichterung bei der Fleischzufuhr. Vom 13. Februar 1913.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Zeit bis zum 31. März 1914 mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 ab an Gemeinden, die frisches, auch gefrorenes Fleisch von Vieh aus dem Ausland für eigene Rechnung einführen und unter Einhaltung der vom Bundesrate vorzuschreibenden Bedingungen zu angemessenen Preisen an die Verbraucher abgeben, den nach Nr. 108 des Zolltarifs erhobenen Eingangszoll bis auf einen Betrag zu erlassen, der sich ergibt, wenn anstatt der Zollsätze von 35 oder 27 Mark der Zollsatz von 18 Mark für der Doppelzentner zugrunde gelegt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 13. Februar 1913.

(L. S.)

**Wilhelm.**  
von Bethmann Hollweg.

Der Verlag des Reichs-Vertriebsbundes vermittelt unter die Verbandsstellen.  
Druckverlag im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verlag-Bezirk 1913.

18

Verlagsgesellschaft zu Berlin den 20. Februar 1913.